



Aktuelle Tipps  
& Infos rundum  
das Gerberviertel

# GERBER VIERTEL TIPP 01

Hinweise zur  
Herabsetzung des  
Umsatzsteuersatzes

**WILLKOMMEN:**

Herzlich Willkommen zum ersten Gerberviertel Tipp. In Zukunft werden wir Sie so, neben den ausführlichen News, mit aktuellen Tipps und Infos rundum das Gerberviertel versorgen.

In dieser Pdf möchten wir Ihnen Kelm · Mattern · Steffen & Partner mbB, Steuerberater und Rechtsanwälte aus dem Gerberviertel vorstellen. KMS hat uns ein ausführliches Info Pdf zur Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes vom 01.07. – 31.12.2020 bereitgestellt, das wir mit Ihnen teilen möchten.

Herzlichen Dank an KMS, Steuerberater und Rechtsanwälte.

**Wir sind Gerberviertel –  
Urban und lebendig.**

## SELBST DARSTELLUNG KMS

Kelm · Mattern · Steffen & Partner mbB  
Steuerberater · Rechtsanwälte

Tübinger Straße 6  
70178 Stuttgart

Tel. 0711 - 25 36 18-0  
Fax. 0711 - 25 36 18-50

[info@kms-steuern.de](mailto:info@kms-steuern.de)  
[www.kms-steuern.de](http://www.kms-steuern.de)

Seit vielen Jahren beraten wir unsere Mandanten in allen steuerlichen, rechtlichen und betrieblichen Fragen. Gute persönliche und respektvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten schaffen ein vertrauensvolles Beratungsklima. Kontinuität und Zuverlässigkeit über einen längeren Zeitraum, verbunden mit unternehmerischer Kreativität und Verantwortung, führen zum gemeinsamen Ziel. Das sind unsere Stärken. Zielsetzung unserer Kanzlei ist es, langfristig, vorausschauend und umfassend zu beraten. Eine moderne Organisationsstruktur und ständige Aus- und Weiterbildung ermöglichen es uns jederzeit sehr detailliert auf die ganz individuellen Anliegen unserer Mandanten einzugehen. Wir beraten Mandanten aller Wirtschaftszweige, Rechtsformen und Betriebsgrößen.

Als Ergebnis unserer langjährigen Arbeit wurde KMS vom HANDELSBLATT nach 2017, 2018 und 2019 auch im Jahr 2020 mit dem Prädikat BESTE STEUERBERATER ausgezeichnet. Prämiert wurden 2020 die TOP STEUERBERATER in den größten Städten Deutschlands. Neben Fachwissen ging in die Wertung unter anderem die Reaktionszeit auf E-Mail-Anfragen ein.

Wir sehen die wiederholte Auszeichnung als eine große Anerkennung für unsere qualitativ hochwertige Arbeit und als Erfolg unseres gesamten Teams. Die detaillierten Ergebnisse der Studie sind auf [handelsblatt.de](http://handelsblatt.de) unter der Rubrik Finanzen/Steuern+Recht veröffentlicht.

Das Know-how dazu ist groß: Alle Partner können auf eine langjährige Berufserfahrung zurückgreifen: Ingo Kelm, Bernd Mattern, Erich Steffen, Karsten Dumann, Carsten Finkbeiner, Dr. Klaus Nopper, Anke Burgbacher, Florian Kieser, Christine Riegert, Jochen Schweikert und Matthias Baschnagel. Sie werden unterstützt durch ein qualifiziertes und hochmotiviertes Team von über 50 Mitarbeitern.



KELM · MATTERN · STEFFEN & PARTNER mbB  
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

## Wichtige Hinweise zur Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

### 1. Zeitlich befristete Änderung der Höhe des Steuersatzes bei der Umsatzsteuer

Zeitpunkt der Lieferung / sonstigen Leistung	regulärer Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
vor dem 01.07.2020	19%	7%
01.07.2020 bis 31.12.2020	16%	5%
ab 01.01.2021	19%	7%

### 2. Entstehungszeitpunkt relevant für den Steuersatz

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es grundsätzlich darauf an, **wann** die Leistung erbracht wurde bzw. wann die **Lieferung (Warenverkehr)** oder **Leistung (Dienstleistungen)** ausgeführt worden ist.

**Lieferungen:** Leistungszeitpunkt ist die Verschaffung der Verfügungsmacht. Bei einer Warenlieferung, die versendet oder befördert wird, ist der Umsatz mit Beginn der Versendung oder Beförderung ausgeführt.

**Beispiel:** A hat am 03.02.2020 bei Händler B einen neuen Firmen-Pkw für € 50.000,00 zzgl. 19% USt (€ 9.500,00) bestellt. Die Auslieferung von B an A erfolgt am 02.07.2020.

→ Es gilt der Steuersatz von 16%. Entsprechend muss A nur noch 8.000 € statt 9.500 € an Umsatzsteuer zahlen. Auch auf der Rechnung hat B lediglich 16% Umsatzsteuer auszuweisen.

**Werklieferung:** Bei Werklieferungen entsteht der Liefergegenstand erst durch entsprechende Arbeiten (z.B. durch den Aufbau einer Maschine vor Ort beim Kunden). Hier geht die Verfügungsmacht regelmäßig erst über, wenn der Liefergegenstand erstellt ist.

**Leistungen:** Leistungen gelten grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt.

***Beispiel:** Bei einem Handwerker ist dies z. B. der Zeitpunkt der Abnahme durch den Kunden. Erfolgt die Abnahme im Juni 2020, ist die Rechnung mit 19% Umsatzsteuer zu stellen. Bei Abnahme im Juli 2020 ist die Rechnung mit 16% Umsatzsteuer zu stellen.*

Das gilt sowohl bei der **Soll- und Istbesteuerung**, bei der Berechnung der **Einfuhrumsatzsteuer** als auch bei der **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**.

Bei der **Sollbesteuerung** wird die Umsatzsteuer dem Finanzamt dann geschuldet, wenn die Leistung erbracht wurde, oder – sofern das früher der Fall ist – wenn die Zahlung durch den Kunden erfolgt ist.

Bei der **Istbesteuerung** wird die Umsatzsteuer dem Finanzamt dann geschuldet, wenn die Zahlung durch den Kunden erfolgt ist.

**Hinweis:** Ist auf einer Rechnung der ausgewiesene Steuersatz zu hoch (bspw. Leistungszeitpunkt am 06.07.2020 und Umsatzsteuerausweis mit 19%), wird dieser höhere Steuersatz auch zur Zahlung an das Finanzamt fällig. Ggf. muss dann die Rechnung auf den niedrigeren Steuersatz korrigiert werden.

Die Berichtigung einer falschen Rechnung setzt voraus:

1. Zugang eines Berichtigungsdokuments beim Leistungsempfänger (bei Massenverkehr und einer Vielzahl unbekannter Kunden ist eine Rechnungskorrektur nicht mehr möglich)
2. Rückzahlung des Steuerbetrags an den Leistungsempfänger

### 3. Anzahlungen

#### **Anzahlung vor dem 01.07.2020 und Leistungserbringung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021**

Waren die AZ vor dem 01.07.2020 mit 19% bzw. 7% besteuert worden, so kommt es bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 nur auf die Umsatzsteuer der Schlussrechnung an, was im Ergebnis zu einer Entlastung mit 3% bzw. 2% auf die bereits abgeführte Umsatzsteuer der AZ führt. Die vor Leistungsausführung vereinnahmten Entgelte und hierauf entfallenden Steuerbeträge sind von den Beträgen in der Schlussrechnung abzusetzen. Eine analoge Vorgehensweise gilt bei der Istversteuerung.

***Beispiel:** K bestellt bei M im Mai 2020 Möbel für € 8.403,36 zzgl. 19% USt. Noch im Mai war eine Anzahlung mit 19% in Höhe von brutto € 6.000,00 geleistet. Bei Lieferung der Möbel im September 2020 ist für die gesamte Lieferung einheitlich der Steuersatz von 16% anzuwenden. M hat dabei wie folgt abzurechnen:*

	<i>Netto</i>	<i>Steuersatz</i>	<i>USt</i>	<i>Brutto</i>
<i>Möbellieferung</i>	<b>8.403,36</b>	<b>16%</b>	<b>1.344,54</b>	<b>9.747,90</b>
<i>Abzgl. Anzahlung</i>	<b>5.042,02</b>	<b>19%</b>	<b>957,98</b>	<b>6.000,00</b>
<i>Noch zu zahlen</i>				<b>3.747,90</b>

*M hat im Zeitpunkt der Lieferung noch € 386,56 (1.344,54 – 957,98) Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.*

#### **Anzahlungen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 und Leistungserbringung nach dem 31.12.2020**

Die AZ wurden mit 16% bzw. 5% besteuert, bei Ausführung der Leistung ab 2021 ist die gesamte Leistung mit 19% oder 7% zu versteuern, was zu einer Nachversteuerung der AZ mit 3% bzw. 2% führt. Die vor Leistungsausführung vereinnahmten Entgelte und hierauf entfallenden Steuerbeträge sind von den Beträgen in der Schlussrechnung abzusetzen. Eine analoge Vorgehensweise gilt bei der Istversteuerung.

**Beispiel:** *K bestellt bei W im Dezember 2020 eine Waschmaschine für € 1.000,00 zzgl. 16% USt. Noch im Dezember war eine Anzahlung mit 16% in Höhe von brutto € 500,00 geleistet. Bei Lieferung der Waschmaschine im Januar 2021 ist für die gesamte Lieferung einheitlich der Steuersatz von 19% anzuwenden. W hat dabei wie folgt abzurechnen:*

	<i>Netto</i>	<i>Steuersatz</i>	<i>USt</i>	<i>Brutto</i>
<i>Waschmaschine</i>	<b>1.000,00</b>	<b>19%</b>	<b>190,00</b>	<b>1.190,00</b>
<i>Abzgl. Anzahlung</i>	<b>431,03</b>	<b>16%</b>	<b>68,97</b>	<b>500,00</b>
<i>Noch zu zahlen</i>				<b>690,00</b>

*W hat im Zeitpunkt der Lieferung noch € 121,03 (190,00 – 68,97) Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.*

#### **4. Vorausrechnungen**

Der Unternehmer, der über steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen, die er nach dem 30.06.2020 ausführt, vor dem 1.07.2020 Vorausrechnungen erteilt, ist verpflichtet, darin die Umsatzsteuer von 16% bzw. 5% anzugeben.

Der Leistungsempfänger kann die Umsatzsteuer im Voranmeldungszeitraum der Zahlung als Vorsteuer abziehen.

## 5. Langfristige Verträge und Teilleistung

### Langfristige Verträge

Entscheidend für die Höhe des Steuersatzes bei langfristigen Verträgen (bspw. Vermietung, Leasing, Wartung) ist der Zeitpunkt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

**Beispiel:** A mietet ein Betriebsgebäude, dessen Miete monatlich im Voraus abgerechnet wird.

→ Die Miete wird im Juli 2020 mit 16% USt abgerechnet, da der Leistungszeitraum am 31.07.2020 endet. Dies gilt für die Folgemonate bis einschließlich Dezember 2020 analog.

**Hinweis:** Langfristige Verträge (z. B. Mietverträgen) sind durch Nachträge zu den jeweiligen Verträgen entsprechend anzupassen, aber nur bei Verträgen, die einen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19% ausweisen (eine Vorlage ist unserer Email beigelegt).

### Teilleistungen

Soweit der Unternehmer Teilleistungen ausführt, entsteht die Umsatzsteuer mit Ausführung der Teilleistung.

Auf Teilleistungen, die vor dem 1.07.2020 erbracht werden, sind die bis zum 30.06.2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 19% bzw. 7% anzuwenden. Später ausgeführte Teilleistungen sind den Umsatzsteuersätzen von 16% bzw. 5% zu unterwerfen.

Vor dem 1. Juli 2020 erbrachte Teilleistungen erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. wirtschaftlich abgrenzbarer Teil einer Werklieferung oder Werkleistung
2. Bei Werklieferung: Leistungsteil muss vor dem 1.07.2020 **abgenommen** worden sein  
Bei Werkleistung: Beendung oder Vollendung der Werkleistung vor dem 1. Juli 2020
3. **Vor dem 1. Juli 2020 muss vereinbart worden sein**, für welche Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende **Teilentgelte** zu zahlen sind.
4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden. Anzahlungen stellen keine Teilentgelte dar.

**Beispiel:** Für Unternehmen B werden Unterstützungen beim Aufbau eines Onlineshops erbracht. Hierbei erbringt A Programmierarbeiten im Rahmen von insgesamt drei fest vereinbarten Teilschritten, die jeweils unterschiedliche Themen beinhalten. Für jeden Teilschritt sind 5.000 € zzgl. 19% Umsatzsteuer (950 €) vereinbart. Teilschritt 1 ist am 15.06.2020 abgeschlossen, die Teilschritte 2 und 3 folgen jeweils am 02.07.2020.

→ Es wurden abgrenzbare Teilleistungen vereinbart. Für den anzuwendenden Umsatzsteuersatz ist der jeweilige Fertigstellungszeitpunkt der einzelnen

*Teilleistungen maßgeblich. Dies bedeutet, dass für Teilleistung 1 noch der Umsatzsteuersatz von 19% gilt, da die Leistung vor dem 01.07.2020 ausgeführt wurde. Die Teilleistungen 2 und 3 wurden erst nach dem 30.06.2020 ausgeführt, weshalb für sie der Steuersatz von 16% gilt. Zusätzlich ist ein Nachtrag bezüglich des vereinbarten Umsatzsteuersatzes abzuschließen.*

## 6. Änderung der Bemessungsgrundlage

Tritt nach dem 30. Juni 2020 eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 1. Juli 2020 ausgeführten Umsatz ein (z. B. durch Skonto, Rabatt oder einen sonstigen Preisnachlass), hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den Steuerbetrag zu berichtigen. Dabei ist sowohl im Falle der Sollbesteuerung als auch im Falle der Istbesteuerung der bis zum 30. Juni 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19% bzw. 7% anzuwenden.

Das Gleiche gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger.

**Beispiel:** *Unternehmer A liefert an Unternehmer B am 26.06.2020 Handelswaren mit einem Rechnungsbetrag von 10.000 € zzgl. 19% Umsatzsteuer (1.900 €) und dem Recht auf Skontoabzug von 3% bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Warenlieferung. Unternehmer B zahlt am 06.07.2020 unter Abzug von 3% Skonto 11.543 €.*

- *Unternehmer A berichtigt Umsatz und Umsatzsteuerbetrag wie folgt:*
- |                                                                 |              |
|-----------------------------------------------------------------|--------------|
| <i>Geringerer Umsatz (10.000 x 3%)</i>                          | <i>300 €</i> |
| <i>Geringere vereinnahmte und abzuführende USt (1.900 x 3%)</i> | <i>57 €</i>  |
- *Unternehmer B berichtigt seinen Vorsteuerabzug wie folgt:*
- |                                               |              |
|-----------------------------------------------|--------------|
| <i>Geringerer Aufwand (10.000 x 3%)</i>       | <i>300 €</i> |
| <i>Geringerer Vorsteuerabzug (1.900 x 3%)</i> | <i>57 €</i>  |

## 7. Gewährung von Jahresboni, Jahresrückvergütungen und Ähnlichem

Entgeltminderungen für die bis zum 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätze sind mit 19% bzw. 7% zu korrigieren. Auf den Anteil der gemeinsamen Entgeltminderungen, der auf die Umsätze nach dem 30. Juni 2020 (z. B. vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020) entfällt, sind auch für die Steuer- und Vorsteuerberichtigung die Umsatzsteuersätze von 16% bzw. 5% anzuwenden. Der Unternehmer hat den Leistungsempfängern einen Beleg zu erteilen, aus dem hervorgeht, wie sich die gemeinsamen Entgeltminderungen auf die Umsätze in den beiden Zeiträumen entsprechend den anzuwendenden Steuersätzen verteilen.

Das BMF sieht unterschiedliche Vereinfachungen bei der Aufteilung der Entgeltminderungen vor. So kann bspw.



- eine Jahresrückvergütung vereinfachend zu 50% mit den Steuersätzen 19% bzw. 7% korrigiert werden und zu 50% mit den Steuersätzen 16% bzw. 5%
- eine Jahresrückvergütung ausnahmslos mit dem Steuersatz von 19% korrigiert werden

Der Leistungsempfänger muss bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs entsprechend verfahren.

## 8. Wichtig: Prüfung von Eingangsrechnungen

Ab 01. Juli 2020 muss bei Rechnungen von Lieferanten auf den korrekten Steuersatz geachtet werden. Falls vom Lieferanten eine zu hohe Steuer ausgewiesen und an den Lieferanten bezahlt wird, kann diese nur als Vorsteuer in Höhe des richtigen Steuersatzes abgezogen werden. Der Rest geht verloren.

Erleichterungen wurden nur für die Übergangszeit von einem Monat bis zum 31.07.2020 gewährt: Stellt ein Unternehmer für nach dem 30.06.2020 und vor dem 1.08.2020 erbrachte Leistungen 19% bzw. 7% in Rechnung, muss der Umsatzsteuerausweis **nicht** berichtigt werden. Der Vorsteuerabzug kann hier ausnahmsweise vom Leistungsempfänger auf Grundlage des falsch ausgewiesenen Steuersatzes in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

## 9. Spezialthemen

### Gastronomiebetriebe

Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen wird der Umsatzsatz zeitlich befristet von derzeit 19% auf 16% für Getränke und 5% für Speisen im Restaurant und zum Verzehr außer Haus herabgesetzt. Zu den von der Senkung betroffenen Leistungen zählen neben der Speisenabgabe bei Restaurant- oder Imbissbesuchen auch die Leistungen des Lebensmitteleinzelhandels und von Cateringunternehmen, Bäckereien und Metzgereien, wenn verzehrfertig zubereitete Speisen abgegeben werden. Die Absenkung des Steuersatzes gilt vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021.

	Speisen vor Ort	Speisen außer Haus	Getränke
vor dem 01.07.2020	19%	7%	19%
01.07.2020 bis 31.12.2020	5%	5%	16%

ab 01.01.2021 bis 30.06.2021	7%	7%	19%
ab 01.07.2021	19%	7%	19%

**Hinweis:** Die Kassensysteme müssen entsprechend angepasst werden. Hierzu sollten die Kassenhersteller angesprochen werden.

### Gutscheine

Bei Gutscheinen ist zwischen Einweckgutscheinen und Mehrweckgutscheinen zu unterscheiden.

Bei einem **Einweckgutschein** stehen die Leistung und deren Steuersatz schon bei Ausgabe fest, die Einlösung unterliegt nicht mehr der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer entsteht bereits bei **Verkauf** des Gutscheins. Erfolgt dieser vor dem 01.07.2020, ist also ein Steuersatz von 19% bzw. 7% zu berücksichtigen, bei einem Verkauf nach dem 30.06.2020 von 16 % bzw. 5%.

Bei einem **Mehrweckgutschein** stehen die Leistung und insbesondere der Steuersatz noch nicht fest, da der Gutschein für Waren mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen eingesetzt werden kann. Der Verkauf des Gutscheins ist insoweit nur ein Tausch in ein anderes Zahlungsmittel; es wird keine Umsatzsteuer berechnet. Erst durch die Einlösung wird die entsprechende Leistung ausgeführt. Hier kommt es also darauf an, wann die Einlösung stattfindet.

### Umtausch von Gegenständen

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung.

**Beispiel:** A kauft am 24.06.2020 beim Einzelhändler E ein T-Shirt für € 20 + 19% USt (€ 3,80). Da das T-Shirt zu klein ist, tauscht A es bei E am 6. Juli 2020 um. E hat den Umsatz vom 24.06.2020 rückgängig zu machen und die USt in Höhe von € 3,80 zu korrigieren. Die Mitnahme des neuen T-Shirts am 6. Juli 2020 stellt eine eigenständige Lieferung dar, bei der das T-Shirt in der größeren Größe mit 16% USt abgerechnet wird.

### Disclaimer:

Die Checkliste stellt unser Verständnis zu den betreffenden Themen dar. Es ist möglich, dass von Seiten der Finanzverwaltung noch abweichende Vorgehensweisen vorgegeben werden.

Nachtrag zum \_\_\_\_\_-vertrag vom \_\_\_\_\_

zwischen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

hiermit sind sich beide Parteien darüber einig, dass die Mehrwertsteuer für Leistungen, die im Zeitraum 01.07.2020 bis einschließlich 31.12.2020 erbracht werden, 16 Prozent (in Worten: sechzehn Prozent) beträgt.

Im Übrigen sollen sämtliche Regelungen und Vereinbarungen des oben genannten Vertrages unverändert fortbestehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften aller Vertragspartner

\_\_\_\_\_

**Kontakt:**

Gerberviertel e. V.  
Tübinger Str. 23  
70178 Stuttgart

Vorsitzender:  
Volker Gairing

Stellvertreter:  
Peter Erasmus

VR 721189  
Amtsgericht Stuttgart

E-Mail:  
[post@gerberviertel-stuttgart.de](mailto:post@gerberviertel-stuttgart.de)